

*Georg Brunner / Boris Meissner, Verfassungen der kommunistischen Staaten.*

Verlag Ferdinand Schöningh, Paderborn 1979, 534 S., DM 24,80 (Uni-Taschenbücher 953).

Durch die Veröffentlichung von Verfassungstexten über Verfassungssysteme zu informieren, ist ein problematisches und, wenn es um kommunistisch regierte Staaten geht, ein schier unmögliches Unterfangen. Denn auch wenn in den kommunistischen Staaten die Relevanz der Verfassungen in den letzten Jahren etwas zugenommen hat, sind sie mit Verfassungen in Rechtsstaaten nicht zu vergleichen, weil sich ihre Rechtsverbindlichkeit immer noch um den Nullpunkt, bestenfalls etwas darüber bewegt und man daher von ihnen — wie dies Georg Brunner in der Einleitung der hier angezeigten Arbeit zutreffend bemerkt — gar nicht erwartet, daß sie etwas verbindlich regeln. Insofern haben kommunistische Verfassungen eine sehr beschränkte Informations- und eine noch geringere normative Ordnungsfunktion, geschweige denn eine — in Rechtsstaaten gegenwärtig zunehmende — grundrechtbildende und -sichernde Funktion. Wenn nämlich das oberste Ziel einer Verfassung, dem alle anderen untergeordnet sind, der Aufbau der kommunistischen bzw. entwickelten sozialistischen Gesellschaft ist und über den Weg dorthin allein und selbtherrlich die kommunistische Partei kraft ihres verfassungsrechtlich abgesicherten Führungsmonopols entscheidet, dann ist der Wille der Partei oberstes Gesetz und das Verfassungsrecht nur noch ein beliebig wandel- und einsetzbares Instrument zur Durchsetzung aller von der Partei für zweckmäßig betrachteten Ziele, namentlich zur Absicherung ihrer unbefristeten Machtstellung. Dies ist zwar bereits einem aufmerksamen Studium des Verfassungstextes zu entnehmen, um jedoch die ganze Tragweite dieser Eigenschaft der kommunistischen Verfassung zu erfassen, ist sowohl eine Analyse der kommunistischen Ideologie und Verfassungslehre als auch eine durch Beispiele, an denen es gewiß nicht mangelt, erhärtete Darstellung des Verfassungsrechts in action erforderlich. Die erste Aufgabe hat Brunner in der Einleitung in zwar sehr knapper, aber dennoch aufschlußreicher Weise, namentlich in den Abschnitten IV—VII, erfüllt. Die zweite ist dagegen unbeachtet geblieben, vermutlich weil man den einzelnen Länderreferenten ein zu knappes Limit gesetzt hat. Das ist bedauernswert und auch nicht durch den Wunsch gerechtfertigt, ein gestrafftes und somit auch preisgünstiges Werk — der Preis ist in der Tat sehr niedrig angesetzt — vorzulegen, denn in der Kürze liegt nicht immer nur die Würze, sondern oft ein ganzes Paket von Mißverständnissen. Die Leser dieser Zeitschrift werden insbesondere die Kürze der Einführung zum Verfassungsrecht der ČSSR bedauern, um so mehr als die Herausgeber in Helmut Slapnicka einen der im deutschsprachigen Raum besten Kenner des tschechoslowakischen Rechts gefunden haben. Slapnicka hat zwar bei der Schilderung der Verfassungsentwicklung in der ČSSR einige Schwächen des tschechoslowakischen Verfassungsrechts aufgedeckt, jedoch nicht alle und auch nicht in dem erforderlichen Maße. Das ist um so bedauerlicher, als er im Literaturverzeichnis für die Zeit nach 1945 ausschließlich tschechoslowakisches Schrifttum aufführt und dabei — wohl aus Bescheidenheit — seine eigenen profunden Arbeiten unterschlägt. Denn es ist hin-

reichend bekannt, daß das osteuropäische Schrifttum zum dortigen Verfassungsrecht nach 1945 genauso unergiebig ist wie die Verfassungstexte, zuweilen sogar irreführend. Das ist übrigens eine Schwäche fast aller Einführungen zu den einzelnen Länderverfassungen.

Vielleicht wäre es besser gewesen, die Sammlung auf die dem sowjetischen Modell verpflichteten Verfassungen zu beschränken und Jugoslawien hiervon auszuklammern, was insofern vertretbar gewesen wäre, als das jugoslawische Verfassungssystem von den übrigen kommunistischen Verfassungssystemen sehr stark abweicht. Außerdem nimmt der Text der jugoslawischen Verfassung — ein erschreckendes Beispiel dafür, wie man Verfassungen nicht machen sollte — fast ein Drittel des für fünfzehn Verfassungen zur Verfügung stehenden Raumes ein. Durch die Ausklammerung Jugoslawiens hätte man daher genügend Platz für etwas gründlichere Einführungen und vollständigere Literaturangaben gewonnen.

So ist diese Sammlung eine unbedenkliche Informationsquelle nur für den Kenner des kommunistischen Verfassungssystems, für den jedoch eine unschätzbare Fundgrube, zumal ihm das synoptisch gefaßte Sachregister, in dem unter jedem Stichwort die einschlägigen Bestimmungen aller Verfassungen aufgeführt sind, eine rasche Orientierung ermöglicht. Dem mit dem kommunistischen Verfassungssystem nicht vertrauten Leser muß indessen dringend geraten werden, bei jedem Blick in eine der darin abgedruckten Verfassungen zuvor die Einleitung von Brunner aufmerksam zu lesen.

München

Erhardt Gralla

*Alfred French, Czech Writers and Politics 1945—1969.*

Verlag Boulder, New York 1982, 435 S. (East European Monographs 94).

Die Literaturgeschichte Osteuropas im 20. Jahrhundert wird man in zunehmendem Maße als politische Geschichte schreiben müssen. Dies mag einem Literaturwissenschaftler, der es gewohnt ist, die Eigengesetzlichkeit der Literatur in den Mittelpunkt seiner Betrachtung zu stellen, gegen den Strich gehen; die enge Verknüpfung von Politik und Kultur, wie sie gegenwärtig in Osteuropa verwirklicht ist, läßt jedoch keine andere Wahl. Die Eingriffe der Monopolparteien in das schriftstellerische Schaffen sind — in bestimmten Zeitabschnitten — so massiv, daß der Freiraum, den jeder Künstler, auch der ideologisch gebundene, zu seiner Entfaltung benötigt, erheblich eingeschränkt ist. Dies betrifft nicht nur die Thematik, für die die Kulturfunktionäre der Parteien bereits eine Vorauswahl vollzogen haben, sondern auch die Gestaltung der Fabel, die Personendarstellung, ja sogar die Wortwahl und die Stilgestaltung.

Die Wechselfälle der politischen Geschichte, in deren Folge die Literatur (die Wortkunst, die zu ihrem Unglück ohne ein „Bekenntnis“ nicht auskommt, der man im Unterschied zur Musik schon eine Bekenntnislosigkeit zum Vorwurf macht) bald mehr, bald weniger den Forderungen der Partei unterworfen wird, sind somit Wegemarkierungen der Literaturgeschichte geworden. Ihre Wirkung